

Infoblatt Nr. 03 des Sachgebietes „Feuerwehren und
Hilfeleistungsorganisationen“

Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr

Feststellung der körperlichen Eignung von Einsatzkräften der Feuerwehr, z.B. zum Tragen von Atemschutzgeräten

Die neueste Änderung der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23.10.2013 (BGBl. I, S. 3882 - mit Wirkung vom 31.10.2013) führt bei Feuerwehren, Kommunen und untersuchenden Ärztinnen/Ärzten zu Irritationen in Bezug auf die Durchführung von z.B. G 26- und G 31-Untersuchungen. Dies betrifft u. a. die Durchführung von Untersuchungen selbst und die Auskunft über das Ergebnis gegenüber dem Träger der Feuerwehr (Kommune). Die mit der Verordnung geregelte arbeitsmedizinische Vorsorge dient nicht der Feststellung der Eignung für eine bestimmte Tätigkeit, sondern u.a. der Beratung von Beschäftigten und der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht.

Hierzu ist festzustellen, dass:

- 1. die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren nicht unter den Anwendungsbereich der ArbMedVV fallen und**
- 2. z.B. G 26-, G 30- und G 31-Untersuchungen keine reinen Vorsorge-, sondern in erster Linie Eignungsuntersuchungen sind und als solche ebenfalls nicht zum Regelungsbereich der ArbMedVV zählen.**

In Abgrenzung zu Untersuchungen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgen, sind Eignungsuntersuchungen solche, die mehr im Interesse des Unternehmers (Kommune, Arbeitgeber) liegen oder zum Schutz Dritter erfolgen, um die körperlichen oder psychomentalen Fähigkeiten einer Einsatzkraft zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten feststellen zu können.

Die Pflicht, die körperliche Eignung von z.B. Atemschutzgeräteträger/innen der Feuerwehr im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem DGUV Grundsatz G 26 feststellen zu lassen, ergibt sich weiterhin aus der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Die Anforderungen an Feuerwehrangehörige sind unverändert in **§ 14 UVV „Feuerwehren“** beschrieben. Danach dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die z.B. als Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen eingesetzt werden. Die Durchführungsanweisung zu § 14 besagt, dass für sie die körperliche Eignung nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ bzw. G 31 „Überdruck“ festzustellen und zu überwachen ist.

Auch die **Feuerwehrdienstvorschrift 7** (FwDV 7) stellt an Atemschutzgeräteträger/innen die Anforderung, dass diese körperlich geeignet sein müssen. Die körperliche Eignung ist auch

gemäß der FwDV 7 nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ in regelmäßigen Abständen festzustellen zu lassen. Gleiches ergibt sich für Taucher/innen aus der FwDV 8.

Die Notwendigkeit für Eignungsuntersuchungen, z.B. nach G 26, kann sich auch unabhängig von der **UVV „Feuerwehren“** aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben und für Eignungsuntersuchungen von Beschäftigten der Feuerwehr (z.B. hauptamtliche Einsatzkräfte) arbeitsrechtlich festgeschrieben sein, unabhängig von der Vorsorge nach der ArbMedVV.

Die aktuellen Änderungen im staatlichen Regelwerk haben daher keine Auswirkung auf die Eignungsuntersuchung der ehrenamtlichen Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen der freiwilligen Feuerwehren.

Regelmäßige Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen der Feuerwehr sind weiterhin erforderlich!

**Das Ergebnis der Untersuchung ist der untersuchten Einsatzkraft
und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen!**

(siehe z.B. beigefügtes Musterformular)

Die Eignungsuntersuchung ist durch geeignete Ärztinnen/Ärzte durchzuführen, also z.B. von Ärztinnen/Ärzten, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen oder von Ärztinnen/Ärzten, die bis 2008 zur Durchführung der G 26.3 durch Unfallversicherungsträger ermächtigt wurden.